

4. **Leichtfertiges Vertrauen** drückt sich in der bewußten Entscheidung zu einer als riskant erkannten Handlungsvariante aus, wobei die Wahrscheinlichkeit des Eintritts negativer unerwünschter Handlungskonsequenzen falsch eingeschätzt wird. Der Eintritt der als möglich erkannten Folgen wird in einer Weise unterschätzt, die nicht den realen Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Täters entspricht. Der Täter unterschätzt die ungünstigen objektiven Bedingungen bzw. unterschätzt seine eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, weil bei ihm keine ausreichende Bereitschaft zur - kritischen Auseinandersetzung besteht. Insofern drückt sich in der Leichtfertigkeit auch eine bestimmte negative subjektive Einstellung aus.

Charakteristisch für das Vorliegen leichtfertigen Vertrauens ist, daß der Täter

- die Unsicherheit der Handlungsbedingungen und damit die Möglichkeit eines Folgeneintritts erkennt,
- darauf vertraut, daß bestimmte folgenverhütende Umstände bei der Entscheidung zur kritischen Handlungsvariante wirksam werden,
- die objektive Rechtfertigung seines Vertrauens auf die folgenverhütenden Umstände unzureichend (leichtfertig) überprüft,
- versucht, die unsicheren Situationsbedingungen und -abläufe durch kompensierende Verhaltensbemühungen zu entschärfen.

Das Vorliegen leichtfertigen Vertrauens wurde in folgenden Entscheidungen bejaht: OGNJ 1969/12, S. 375, OGNJ 1969/15, S. 474, OGNJ 1969/23, S. 743, OGNJ 1973/17, S. 517.

5. Die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit des Eintritts schädlicher Folgen

leichtfertig unterschätzt wurde, ist in manchen Fällen schwierig zu beantworten. Eine Hilfe bietet die **Analyse der Entscheidungsfindung** des Täters. So können sich z. B. Beeinträchtigungen der Entscheidungsfähigkeit ergeben, wenn

- die Leistungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gestört ist (erhöhte Lärmbelastung, emotionale Belastung, körperliche Schwäche, momentanes Unwohlsein usw.),
- sich zu viele Handlungsmöglichkeiten anbieten. Da mit der Zahl der Handlungsmöglichkeiten die erforderliche Entscheidungszeit steigt, können bei rasch zu treffenden Entscheidungen Verzögerungen oder Fehlentscheidungen eintreten. Bei der Bedienung moderner Maschinen- und Automatisierungsanlagen kann es bei der Vielzahl der Reaktionsmöglichkeiten zu Überforderungen besonders in außergewöhnlichen Situationen kommen,
- verschiedene Handlungsmöglichkeiten gleichermaßen schädlich oder nützlich erscheinen,
- die zur Verfügung stehende Zeit, um eine Entscheidung zu finden, auf Grund besonderer äußerer Umstände zu kurz ist,
- die Entscheidungsfähigkeit in ungewohnten Entscheidungssituationen, besonders bei geringer Erfahrung oder ungenügender Qualifizierung, beeinträchtigt ist,
- innere Zustände (z. B. Konflikte) und äußere Umstände (z. B. Gefahren) zum Tatzeitpunkt als Notsituation erlebt werden und die Fähigkeit zur angepaßten Entscheidung mindern. Hierzu gehören Notstand- und Notwehrsituationen, Pflichtenkollision usw. (Vgl. auch Anm. zu § 10.)